

| Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt | Sitzungstermin |
|---|-----------------------|
| Ausschuss für Digitalisierung, Organisation und Personal | 12.03.2025 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.03.2025 |
| Rat | 25.03.2025 |

Nachbesetzung der Stelle der Amtsleitung 20 und des/der Kämmerer/Kämmerin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haan stimmt dem Verwaltungsvorschlag zu, die Stelle des Kämmerers/der Kämmerin und Amtsleitung Amt 20 in Personalunion auszuschreiben und eine/einen Beschäftigte(n) statt einen/einer Beigeordneten zur Kämmerin/zum Kämmerer zu bestellen.

Sachverhalt:

Die Kämmerin der Stadt Haan wird zum 31.01.2026 aus dem Dienst der Stadt Haan ausscheiden. Die Kämmerin nimmt derzeit in Personalunion auch die Leitung der Kämmerei (Amt 20) wahr.

Da sich die Wahrnehmung beider Positionen in der Vergangenheit auf eine Stelle bewährt hat, beabsichtigt die Verwaltung die Stelle erneut als Kämmerer/Kämmerin und Amtsleitung Amt 20 auszuschreiben (Stellen-Nr. 20/1). Die interne und externe Ausschreibung soll im April 2025 erfolgen.

Nach § 71 Abs. 4 GO NRW besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, Beigeordnete zur Kämmerin/zum Kämmerer zu bestellen. In den kreisangehörigen Städten kann gewählt werden, ob für die Position der Kämmerin/des Kämmerers eine Beigeordnetenstelle eingerichtet wird, oder ob ein/e andere/r Bedienstete/r zur Kämmerin/zum Kämmerer bestellt wird.

Ist eine eine/ein andere/r Beschäftigte/r zur Kämmerin/zum Kämmerer bestellt, hat diese/r die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihr/ihm

durch Gesetz zugewiesen sind, insbesondere die Entscheidungsbefugnis über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 83 GO NRW) und über den Erlass einer Haushaltssperre (vgl. § 24 GemHVO NRW).

Wegen der herausgehobenen Stellung der Kämmerin/des Kämmerers empfiehlt die Verwaltung, die vorgesehene Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin im Rahmen ihrer Organisationshoheit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW durch den Rat der Stadt Haan nach erfolgreichem Auswahlverfahren vorzunehmen. Die konkrete Entscheidung über die Wiederbesetzung der Stelle der Amtsleitung der Kämmererei muss dann gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Haan im Einvernehmen zwischen Rat und Bürgermeisterin getroffen werden.

Finanz. Auswirkung:

Die Besoldung der bestellten Kämmerin/des bestellten Kämmerers erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. EG 15 TVöD. Die Stelle ist unter der Stellennummer 20/1 bereits im Stellenplan ausgewiesen. Entsprechende Personalaufwendungen sind im Haushalt 2025 eingeplant.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

keine